

Bieterhinweis zu Nachunternehmerunterlagen/Bietergemeinschaften

Soweit Nachunternehmer zur Eignungsleihe herangezogen werden, ist im Rahmen der Angaben zur Eignung entsprechend zu kennzeichnen, von welchem Unternehmen die Angaben stammen.

Grundsätzlich ist sowohl die Einbindung von Nachunternehmern als auch die Beteiligung als Bietergemeinschaft nicht ausgeschlossen. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

- Es obliegt den teilnehmenden Unternehmen sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen durch die gewählte Beteiligungsform erfüllt werden. Dies betrifft dabei insbesondere auch die Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
- Soweit ein Unternehmen zur Eignungsleihe im Bereich der technisch/fachlichen Eignung herangezogen werden soll, ist zudem zu beachten, dass dieses Unternehmen dann auch entsprechend bei der Leistungserbringung einzusetzen ist.
- Im Falle der Beteiligung als Bietergemeinschaft, ist es erforderlich, dass **alle Mitglieder** der Bietergemeinschaft über eine gültige unbefristete Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis verfügen. Diese sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.